



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: bv@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 122002/2014/DSTK

Wien, 21. Februar 2014

49. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 14. Februar 2014** geführte 49. Arbeitsgespräch.

Besprechungsteilnehmer:

siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anwesende im Folgenden ohne Titel)

Eingangs begrüßt SCHLOSSNICKEL die BesprechungsteilnehmerInnen und entschuldigt Herrn OSR Dipl.-Ing. Hermann Wedenig.

SCHLOSSNICKEL erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk über das 48. Arbeitsgespräch gibt. Es werden keine Einwände vorgebracht.

Folgende Themen werden erörtert:

Es sind vom letzten Arbeitsgespräch noch Punkte offen:

Betreffend den Punkt "Einreichpläne" wurde unter anderem Folgendes festgehalten:

Es gibt Beschwerden von ArchitektInnen, dass von der MA 19 schon vor der Einreichung – im Zuge von Vorbesprechungen – teilweise Detailpläne verlangt werden, die für die Planungsbüros einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und deren Sinnhaftigkeit seitens der PlanerInnen oft infrage gestellt wird (z.B. Fensterdetails in Hinterhöfen).

Zu dieser Problematik wird eine gesonderte Besprechung mit der MA 19, der MD-BD, Gruppe Hochbau, und VertreterInnen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten unter Leitung der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren, stattfinden.

Auch die aktuell eingesetzte Arbeitsgruppe zum Thema "Inhalt der Einreichpläne und Baubeschreibungen" wird sich dieser Problematiken annehmen.

JANOWETZ stellt fest, dass die MA 19 den ArchitektInnen vorgeben will, wie sie zu planen haben und dies dürfe nicht sein. Das Stadtbild soll sich verändern dürfen.

SCHLOSSNICKEL erläutert, dass im Leitfaden über den Inhalt von Einreichplänen und Baubeschreibungen grundsätzliche Anforderungen zur Darstellung des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 85 BO aufgenommen wurden. Die MA 19 ist im Bauverfahren als Fachdienststelle für die architektonische Beurteilung der Projekte auf Basis der gesetzlichen Anforderungen der Bauordnung für Wien zuständig. Es darf im Zuge dieser Sachverständigentätigkeit nicht zu restriktiven Auslegungen kommen, die nicht im Sinne des Gesetzes sind und die Planungs- und Baufreiheit beschränken. Die MA 64 wurde von der MD-BD, GUB ersucht, die ursprüngliche Intention des § 85 BO zu recherchieren. Sobald die Erkenntnisse der MA 64 vorliegen, wird der Dialog mit der MA 19 gesucht werden, um Einvernehmen über die Maßstäblichkeit und den Detaillierungsgrad der architektonischen Beurteilung im Sinne der Bauordnung zu erzielen.

Betreffend den Punkt "Geländer am Dach" wurde Folgendes festgehalten:

Für Absturzsicherungen am Dach gilt die ÖNORM B 3417 (Sicherheitsausstattung und Klassifizierung von Dachflächen für Nutzung, Wartung und Instandhaltung). Diese legt nicht ausdrücklich fest, dass für das Wartungspersonal von Aufzügen auf Flachdächern eine Absturzsicherung in Form eines Geländers angebracht werden muss.

In der Weisung MA 37/Allg. 22063/2011 wird die ÖNORM jedoch so ausgelegt, dass jedenfalls ein Geländer angebracht werden muss.

MARKOUSCHEK hat bereits intern den Anwendungsbereich der ÖNORM geklärt. Die Weisung wurde bereits dahingehend überarbeitet.

SCHLOSSNICKEL ergänzt, dass der Hinweis auf Rechtsvorschriften in den Bescheiden der MA 37 abgeändert wird. Die bisherige Formulierung lautet: "Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Normen), sofern im Baubescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt und in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind". Zukünftig wird nur auf die Einhaltung der "Gesetze, Verordnungen **und die darin verbindlich erklärten Normen**" hingewiesen, da nicht alle bestehenden Normen im Bauverfahren verbindlich anzuwenden sind.

BAUER ersucht, die Formulierung des Hinweises auf Rechtsvorschriften auch dahingehend abzuändern, dass nicht Vorschriften anzuwenden sind, die im Bescheid nicht angeführt oder in den Plänen anders dargestellt sind. Das würde für die Prüfengeure bedeuten, dass sie während der Bauphase eine Art neuerliches Ermittlungsverfahren durchführen müssten, um zu klären, welche Vorschriften nun einzuhalten sind.

CECH wird den Hinweis auf Rechtsvorschriften auch dahingehend überprüfen und ändern lassen, da Abweichungen von den Bauvorschriften im Sinne des § 68 BO und gleichwertige Abweichungen im Sinne des § 2 WBTv bei der Einreichung vom Bauwerber zu deklarieren und zu begründen sind. Sie werden, falls bewilligungsfähig, auch im Spruch des Bescheides angeführt. Darüber hinaus legt der § 67 BO (unbeschadet von der Prüfpflicht der Behörde) fest, dass für vollständig vorgelegte und schlüssige Unterlagen die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit gilt.

Betreffend den Punkt "Arbeitsgruppe zu Toleranzen/Konsensabweichungen" wurde Folgendes festgehalten:

Alle mit der BO und den OIB-Richtlinien geforderten Maße sind grundsätzlich Fertigmaße (nach Vollendung der Bauführung). Zulässige Toleranzen (lt. ÖNORM) sind grundsätzlich so zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen bzw. per Verordnung geforderten Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung eingehalten werden. Trotzdem sind im praktischen Baugeschehen Abweichungen von den geforderten "Fertigmaßen" nicht immer zu vermeiden. Schließlich sind ja auch im Vermessungswesen Toleranzen zulässig.

Nach Abschluss der Arbeitsgruppe "Einreichpläne" wird dieses Thema in einer neuen "Arbeitsgruppe Toleranzen im baubehördlichen Bereich" von BAUER, KERN und MARKOUSCHEK in Angriff genommen.

MARKOUSCHEK erklärt, dass bereits ein Termin für die erste Besprechung der Arbeitsgruppe "Arbeitsgruppe Toleranzen im baubehördlichen Bereich" vereinbart wurde.

Folgende neuen Themen wurden erörtert:

TANZER erkundigt sich nach der durchschnittlichen Verfahrensdauer von Baubewilligungen der MA 37. Ein Kammermitglied benötigt diese Information für einen Zivilprozess.

CECH erläutert, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer nach Art des Bauprojektes variieren kann. Falls die Verfahrensdauer in einem Gerichtsverfahren relevant sein sollte, wird die MA 37 die konkrete Anfrage des Gerichts beantworten.

KIRCHMAYER berichtet, dass die derzeit in der externen Begutachtung befindliche Novelle der Bauordnung frühestens ab Mitte Juli kundgemacht wird.

BAUER erkundigt sich, ob es der MA 37 nicht möglich wäre, den Bescheid nicht nur an den Planverfasser, sondern auch an alle anderen zu übermitteln, die Bestandteile der Einreichung verfasst haben (Statik, Brandschutz usw.), da im Bescheid immer wieder Auflagen sind, die diese betreffen.

MARKOUSCHEK und CECH legen dar, dass es keine Verpflichtung für die MA 37 gibt, allen VerfasserInnen von Unterlagen im Bauverfahren eine Bescheidabschrift zuzustellen. Die Behörde übermittelt die Bescheidabschrift freiwillig zur Information an die PlanverfasserInnen. Eine Ausdehnung auf alle VerfasserInnen von Unterlagen würde den Verwaltungsaufwand für die MA 37 zu sehr erhöhen. Die Weiterleitung der Information an FachplanerInnen ist Aufgabe der BauwerberInnen bzw. der GeneralplanerInnen. Die Erfahrung zeigt, dass die Kommunikation zwischen den Bauwerbern und ihren Planern verbesserungsfähig ist.

CECH gibt bekannt, dass DI Stefan Steller wieder in der MA 37 im Referat Tragwerkstechnologie tätig ist. Die Gruppe BB der MA 37 wurde nach fachlichen Kriterien neu strukturiert. Die neue Dezernatsstruktur ermöglicht, ähnlich der neuen Gebietsgruppenstruktur, eine Spezialisierung der MitarbeiterInnen.

CECH berichtet, dass das Verwaltungsgericht Wien mit Anfang 2014 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Nächstes Arbeitsgespräch

Das 50. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 13. Juni 2014 um 9:00 Uhr in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

(ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung)

Mit freundlichen Grüßen

OStBR Dipl.-Ing. Peter Leithner
4000-82693

Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
Oberstadtbaurat

Gesehen:

Der Gruppenleiter:

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat

Beilage

Anwesenheitsliste

Ergeht an:

Magistratsabteilung 37

Magistratsabteilung 64

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Ersuchen um Weiterleitung an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, OSRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Thomas Madreiter

